

Synopse

**Verordnung über die Festsetzung der Pauschalbeiträge für die Kinderbetreuung**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: ? ?/??/??

Geändert: IV B/31/1

Aufgehoben: –

	<b>Verordnung über die Festsetzung der Pauschalbeiträge für die Kinderbetreuung (Pauschalbeitragsverordnung, PBV)</b>
	<i>Der Landrat,</i>  gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des Kinderbetreuungsgesetzes <sup>1)</sup> , erlässt:
	<b>I.</b>
	<b>Art. 1</b> Gegenstand  <sup>1</sup> Diese Verordnung legt in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen die Maximalwerte für die Pauschalbeiträge der öffentlichen Hand an die Anbieter von Betreuungsangeboten fest.
	<b>Art. 2</b> Normkosten  <sup>1</sup> Der Ausgangspunkt für die Berechnung der Betreuungskosten für ein Kind während eines Tages beträgt:  a. im Alter der Vorschulpflicht 100.— Fr.  b. im Alter der Schulpflicht 53.50 Fr.

<sup>1)</sup> GS [[GL]]

	<p><b>Art. 3</b> Elternbeitrag</p> <p><sup>1</sup> Die Zielgrösse für den Elternbeitrag beträgt pro Tag und Kind von Eltern mit geringstem Einkommen:</p> <p>a. im Alter der Vorschulpflicht 20.— Fr.</p> <p>b. im Alter der Schulpflicht 15.— Fr.</p> <p><sup>2</sup> Haben die Eltern für mehrere Kinder Beiträge zu leisten, so gilt eine reduzierte Zielgrösse.</p>
	<p><b>Art. 4</b> Pauschalbeitrag</p> <p><sup>1</sup> Der Maximalwert der Pauschalbeiträge beträgt pro Tag und Kind von Eltern mit geringstem Einkommen:</p> <p>a. im Alter der Vorschulpflicht 80.— Fr.</p> <p>b. im Alter der Schulpflicht 38.50 Fr.</p> <p><sup>2</sup> Haben die Eltern für mehrere Kinder Beiträge zu leisten, so wird der Maximalwert um fünf Prozent erhöht.</p>
	<p><b>Art. 5</b> Teuerung</p> <p><sup>1</sup> Erhöht sich der Landesindex der Konsumentenpreise um zehn Punkte, kann der Regierungsrat die Pauschalbeiträge in gleichem Umfang erhöhen.</p> <p><sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2020, auf dem Stand 104.0 ausgeglichen.</p>
	<b>II.</b>
	GS IV B/31/1, Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV) vom 23. Dezember 2009 (Stand 1. August 2017), wird wie folgt geändert:

<p><b>Art. 22</b> Bemessung der Beiträge an die Tagesstrukturen für Schulpflichtige und an die Betreuung vorschulpflchtiger Kinder</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton richtet jährlich für jedes betreute Kind einen pauschalen Beitrag an die Betreuungskosten aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Umfang der täglich in Anspruch genommenen Betreuung und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gemäss Sozialtarif.</p> <p><sup>3</sup> Der Landrat bestimmt auf Antrag des Regierungsrates jährlich mit dem Budget den Höchstwert einer Beitragspauschale mit Wirkung auf Beginn des folgenden Schuljahres.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt die Abstufung der Sozialtarife fest.</p> <p><sup>5</sup> Von den Gesamtkosten der Tagesstrukturen für Schulpflichtige trägt jede Gemeinde einen Anteil in der Höhe von mindestens 10 Prozent.</p>	<p><b>Art. 22 Aufgehoben.</b></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>
	<p>[Ort] [Behörde]</p>